

# Wirtschaftsbrief

## Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 1 • 16. Jahrgang, Februar 2020

Kassenabrechnung

### EBM-Reform ab dem 01.04.2020 – Die Änderungen für Dermatologen (Teil 1)

Nach langen Vorbereitungen und zähen Verhandlungen haben sich KBV und Krankenkassen im Dezember 2019 im Bewertungsausschuss über eine EBM-Reform verständigt. Nahezu alle EBM-Ziffern werden dabei neu bewertet, zudem werden die Prüfzeiten angepasst. Es folgen die wichtigsten Änderungen für Dermatologen.

#### Die wesentlichen Inhalte

Mit der Reform, die am 01.04.2020 in Kraft tritt, werden Vorgaben aus dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) und aus früheren Beschlüssen des Bewertungsausschusses umgesetzt.

#### Auflichtmikroskopie wird Kassenleistung

Die für Dermatologen wichtigste Änderung betrifft die Aufnahme der Auflichtmikroskopie (Dermatoskopie) in den Leistungskatalog der GKV: Ab dem 01.04.2020 ist die Auflichtmikroskopie fakultativer Inhalt der dermatologischen Grundpauschalen und des Hautkrebscreenings. Die Anmerkung zur EBM-Nr. 01745, wonach die Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie nicht Bestandteil dieser Gebührenordnungsposition ist, wurde gestrichen.

Das bedeutet zweierlei:

1. Eine Auflichtmikroskopie muss zwar nur dann erfolgen, wenn eine solche Untersuchung im Rahmen des Screenings oder im Rahmen kurativen Behandlung bei unklaren Hautveränderungen sinnvoll ist. Allerdings ergibt sich aus 4.3.2 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM, dass ein Auflichtmikroskop/Derma-

toskop von der Praxis vorgehalten werden muss.

2. Da die Auflichtmikroskopie ab dem 01.04.2020 Kassenleistung ist, kann diese Untersuchung nicht mehr als IGeL-Leistung privat abgerechnet werden.

#### Merke

Zum Ausgleich für die Aufnahme der Auflichtmikroskopie in den Leistungskatalog der GKV wird die Bewertung der **Nr. 01745** für das Hautkrebscreening um 39 Punkte von bisher 214 Punkten auf 253 Punkte angehoben. Dies entspricht bei einem Orientierungswert von 10,9871 Cent in 2020 einer **Erhöhung um 4,28 Euro je Hautkrebs-Screening**.

Die damit verbundene Erhöhung des Punktzahlvolumens (lt. KBV-Schätzung ca. 15,7 Mio. Euro p. a.) tragen die Krankenkassen in voller Höhe. Zudem hat die Aufnahme der Auflichtmikroskopie in den fakultativen Inhalt der dermatologischen Grundpauschalen eine Erhöhung der Bewertungen der Nrn. 10210 bis 10212 zur Folge.

#### Allergologische Diagnostik wird neu strukturiert

Umfangreiche Änderungen gibt es bei der allergologischen Diagnostik:

Für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung wird eine **neue Abrechnungsposition** in den EBM aufgenommen. Für die bisher in den Nrn. 30110 und 30111 enthaltenen Kosten für die Durchführung der Testreihen sind künftig zwei Kostenpauschalen berechnungsfähig.

>> Einzelheiten hierzu lesen Sie in der nächsten Ausgabe des Wirtschaftsbriefs Dermatologie.

#### Weitere Anpassungen

Im Übrigen musste die EBM-Reform aufgrund einer Vorgabe im Beschluss des Bewertungsausschusses von 2012 „**punktsommenneutral**“ erfolgen. Mit anderen Worten: Durch die EBM-Reform durfte sich das insgesamt abzurechnende Punktzahlvolumen sowohl für Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung als auch für extrabudgetäre Leistungen nicht verändern.

Aus der durch das TSVG vorgegebenen Absenkung der technischen

#### Inhalt

##### Datenschutz

Befunde an Patienten nur per verschlüsselter E-Mail

##### Telemedizin

Videosprechstunde: keine schriftliche Einwilligung mehr erforderlich

Leistungen zugunsten einer Förderung der sprechenden Medizin resultieren zum Teil deutliche Höherbewertungen insbesondere der Gesprächsleistungen, auch bedingt durch eine Anhebung des kalkulatorischen Arztlohns von bisher 105.571,80 Euro auf jetzt 117.060 Euro. Im Gegenzug wurden die meisten technischen Leistungen niedriger bewertet.

Schließlich wurden die **Zeitansätze** unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen Fortschritts und der Delegationsfähigkeit von Leistungen medizinisch plausibilisiert. Im Ergebnis konnten dadurch die Prüfzeiten – ausgenommen Leistungen mit konkreten Zeitvorgaben – um durchschnittlich 30 Prozent abgesenkt werden. Die Anpassung der Kalkulations- und Prüfzeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten wird das Risiko, wegen der Überschreitung der Auffälligkeitsgrenze von 780 Stunden/Quartal mit einer Plausibilitätsprüfung konfrontiert zu werden, deutlich verringern.

## Ausblick

Mit dem Beschluss vom 11.12.2019 wurden noch nicht alle EBM-Baustellen beseitigt. So wurde die gesetzlich vorgegebene Abstufung der Bewertungen für Untersuchungen mit einem hohen technischen Leistungsanteil ab einem bestimmten Schwellenwert mit diesem Beschluss nicht umgesetzt. Auf der Agenda steht weiterhin eine Überprüfung der Bewertungen für ambulante Operationen, und zwar spätestens zum 01.01.2022.

In der **Tabelle auf der letzten Seite** dieser Ausgabe finden Sie für die wichtigsten dermatologischen Leistungen die Bewertungen und Prüfzeiten bis zum 31.03.2020 sowie die ab dem 01.04.2020 geltenden Werte.

## Leserforum Datenschutz

### Befunde an Patienten nur per verschlüsselter E-Mail

von RAin Anika Mattern, Münster, [kanzlei-am-aerztehaus.de](http://kanzlei-am-aerztehaus.de)

**Frage:** „Ist es nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlaubt, Befunde an Patienten per Fax oder E-Mail weiterzugeben, wenn die Patienten vorher eine Einverständniserklärung unterschrieben haben?“

**Antwort:** Gesundheitsdaten fallen unter die gesetzliche Regelung des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dieser benennt solche personenbezogenen Daten, die als besonders sensibel und daher besonders schutzwürdig eingestuft werden. Darunter fallen auch ärztliche Befunde.

Art. 32 DSGVO verlangt, dass bei der Datenverarbeitung „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen [getroffen werden], um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten“. Auch das Bundesdatenschutzgesetz nimmt darauf Bezug. Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO fordert zudem, dass die Daten so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet wird. Es stellt sich die Frage, ob dieser Sicherheitsstandard bei der Übermittlung per E-Mail oder Fax gewährleistet werden kann. Dies dürfte bei einer Übermittlung eines ärztlichen Befunds per **verschlüsselter** E-Mail unproblematisch zu bejahen sein. Werden Daten jedoch **unverschlüsselt** übertragen, können sensible Informationen in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Schlimmstenfalls droht eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht. Ob ein Patient in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligen kann, ist noch nicht richterlich geklärt. Die Datenschutzbehörden vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass eine Einwilligung unzulässig ist, sodass eine solche Vorgehensweise datenschutzrechtliche Risiken birgt.

Daneben birgt auch die Übermittlung per Telefax gewisse Risiken, sodass

stets eine Risikoanalyse im Einzelfall erforderlich ist. Nach den „Hinweisen und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung muss jedenfalls im Rahmen einer Abgangskontrolle sichergestellt werden, dass

- die richtige Faxnummer und
- der richtige Adressat angewählt werden und
- bei dem jeweiligen Adressaten nur Berechtigte von den Daten Kenntnis nehmen können.

Vor Absendung des Faxes kann danach ggf. eine telefonische Rücksprache mit dem Empfänger erforderlich sein.

## Fazit

Die Übermittlung von Patientendaten per unverschlüsselter E-Mail oder Fax birgt – trotz Einwilligung des Patienten – ein hohes datenschutzrechtliches Risiko. Im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten stellen die verschlüsselte Kommunikation oder der Versand auf dem Postweg deshalb stets den sichersten Weg dar.

## WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ bei der KBV online unter [www.de/s3238](http://www.de/s3238)
- „DSGVO-Bilanz: erste Erfahrungen, aktuelle Entwicklungen und Abmahnrisiken in der Praxis“ im Wirtschaftsbrief Dermatologie Nr. 1/2019

Leserforum EBM

## Videosprechstunde: keine schriftliche Einwilligung mehr erforderlich

**Frage:** „Die Beratung per Videosprechstunde kann jetzt auch bei Kassenpatienten erfolgen, die bisher nicht in der Praxis behandelt wurden. Müssen wir dennoch eine schriftliche Einwilligung des Patienten einholen?“

**Antwort:** Eine schriftliche Einwilligung des Patienten ist nicht mehr erforderlich. KBV und Krankenkassen haben die Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde) geändert. Danach ist eine schriftliche Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht mehr erforderlich (§ 4). Die Einwilligung des Patienten – selbstverständlich nach entsprechender Aufklärung – kann auch im Rahmen des Arzt-Patienten-Kontakts in der Videosprechstunde erfolgen. Dies ist auch im Digitale-Versorgung-Gesetz klargestellt worden.

### Impressum



#### Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,  
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen  
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99  
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg  
E-Mail: [derma@iww.de](mailto:derma@iww.de)

#### Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);  
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

#### Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose  
Serviceleistung von Almirall Hermal

#### Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck  
und jede Form der Wiedergabe auch in anderen  
Medien sind selbst auszugsweise nur nach schrift-  
licher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt  
dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen  
und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität  
und der ständige Wandel der behandelten Themen  
machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszu-  
schließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflich-  
tung entbunden, seine Therapieentscheidungen und  
Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen.  
Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die  
Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.

**EBM-Reform 2020**  
**Die wichtigsten Leistungen für Dermatologen ab dem 01.04.2020**

EBM-Nr.	Legende (Kurzfassung)	Bewertung (Punkte)		Prüfzeit (Minuten)	
		bis 31.03.2020	ab 01.04.2020	bis 31.03.2020	ab 01.04.2020
01740	Beratung Früherkennung kolorektales Karzinom	115	116	7	5
01745	Hautkrebs-Screening	214	253	16	13
10210	Grundpauschale bis 5. Lbj.	129	136	9	8
10211	Grundpauschale 6. bis 59. Lbj.	140	144	9	8
10212	Grundpauschale ab 60. Lbj.	143	147	11	9
10310	Bestimmung Erythemschwelle	78	59	3	2
10320	Behandlung Naevi flammei	186	186	1	1
10322	Behandlung Hämangiome	152	152	1	1
10324	Behandlung Naevi flammei/Hämangiome	149	149	1	1
10330	Behandlungskomplex ausgedehnte offene Wunde	272	271	16	11
10340	Kleinchirurgie I	57	58	4	3
10341	Kleinchirurgie II	129	129	6	5
10342	Kleinchirurgie II	239	234	12	10
10343	(Teil-)Excision Körperstamm/Extremitäten	136	140	6	5
10344	(Teil-)Excision Kopf/Gesicht/Hand	246	236	12	9
10345	Zusatzpauschale Onkologie	191	191	18	13
10350	Balneophototherapie	398	398	1	1
30120	Rhinomanometrischer Provokationstest	65	66	4	3
30121	Subkutaner Provokationstest	164	162	2	1
30122	Bronchialer Provokationstest	661	741	16	8
30123	Oraler Provokationstest	164	143	2	2
30130	Hyposensibilisierung	94	102	3	3
30131	Zuschlag zur Nr. 30130	71	80	2	2
30430	Selektive Phototherapie	55	53	1	1
30431	Zuschlag PUVA	35	31	1	1
30500	Phlebologischer Basiskomplex	164	155	11	8
30501	Verödung Varizen	94	107	5	3
30600	Prokto-/Rektoskopie	85	94	4	3
30601	Zuschlag Polypenentfernung	57	62	5	4
30610	Hämorrhoiden-Sklerosierung	95	81	5	3
31501	Postoperative Überwachung 1	143	141	5	5
31502	Postoperative Überwachung 2	258	243	5	5
33061	CW-Doppler extremitätenversorgende Gefäße	108	90	7	5
33072	Duplex-Sonografie Gefäße der Extremitäten	260	224	14	11
33075	Zuschlag Farbduplex	62	37	./.	./.
33080	Sonografie Haut	74	63	6	4
35100	Psychosomatische Diagnostik	152	193	16	14
35110	Verbale Intervention	152	193	16	14